

Satzung
der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung von

Friedhofsgebühren
vom 13.08.2015

Der Ortsgemeinderat Piesport hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Ab dem 01.01.2016 erfolgt die Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 2
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

54498 Piesport, den 13.08.2015

Ortsgemeinde Piesport

(D.S.)
Stefan Schmitt, Ortsbürgermeister